

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eppstein

Aufgrund der §§ 5 und 41 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 10.11.2011 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eppstein ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Eppstein“

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen mit Ausnahme des Stadtteils Eppstein als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Bremthal
Ehlhalten
Niederjosbach
Vockenhausen

- (3) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, bei dem Katastrophenschutz und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung im Sinne §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Eppstein gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Stadtbrandinspektor/-in oder dem/der Wehrführer/-in unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/-in) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Eppstein haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Eppstein und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem/der Wehrführer/-in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/-in, nach Beschluss des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Gegebenfalls kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den/die Stadtbrandinspektor/-in oder durch den/die Wehrführer/-in unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber Jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der/die Antragsteller/-in einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/-in.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/-in oder dem/der Wehrführer/-in erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum

kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner/ihrer Stellvertreter/-innen, des Wehrführers/der Wehrführerin, seiner/ihrer Stellvertreter/-in, sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie den Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) den Erwerb, die Änderung oder den Verlust der Fahrerlaubnis dem/der Wehrführer/-in mitzuteilen,
 - e) schwerwiegende Veränderungen im gesundheitlichen Zustand, die die Einsatzfähigkeit beeinträchtigen dem/der Stadtbrandinspektor/-in oder dem/der Wehrführer/-in mitteilen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater/-innen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der/die

Stadtbrandinspektor/-in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

- (2) Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/-in oder dem/der Wehrführer/-in erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den/die Stadtbrandinspektor/-in mit Zustimmung des Wehrführers/der Wehrführerin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Mitglieder der Altersabteilung können einen/eine Vertreter/-in auf Stadtebene wählen. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört unter anderem die Organisation von stadtteilübergreifenden Treffen und weiteren Aktivitäten auf Kreisebene.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein führt den Namen „Jugendfeuerwehr Eppstein“
und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Eppstein ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendetem 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin der Stadt und der Jugendwarte/der Jugendwartinnen der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den/die Stadtbrandinspektor/-in als Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den/die Wehrführer/-in), der/die sich dazu des Stadtjugendwartes/der Stadtjugendwartin (Jugendwart/Jugendwartin) der Jugendfeuerwehr bedient. Hinsichtlich der Anforderung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Er/sie muss Angehörige/-r der Einsatzabteilung sein.

§ 11 KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein führt den Namen „Kinderfeuerwehr Eppstein“
und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Eppstein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendetem 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den/die Stadtbrandinspektor/-in als Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den/die Wehrführer/-in), der/die sich dazu des Stadtkinderwartes/der Stadtkinderwartin (Kinderwart/Kinderwartin) der Kindergruppe bedient. Der/Die Leiter/-in der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen oder unverzüglich nachholen. Er/sie muss Angehörige/-r der Einsatzabteilung sein.

§ 12 STADTBRANDINSPEKTOR/-IN, STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTOREN / STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORINNEN, WEHRFÜHRER/-IN, STELLVERTRETENDE/-R WEHRFÜHRER/-IN

- (1) Der/Die Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein ist der/die

Stadtbrandinspektor/-in.

- (2) Der/Die Stadtbrandinspektor/-in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung (-en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung / Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein (§§ 16,17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Ausnahmen von dieser Regel können unter Festlegung einer Frist zum Erlangen der Qualifikation durch die Aufsichtsbehörde (Kreisbrandinspektor) genehmigt werden. Altersregelung nach § 10 Abs. 2 HBKG. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Eppstein haben.
- (5) Der/Die Stadtbrandinspektor/-in wird zum/zur Ehrenbeamten/-in auf Zeit der Stadt Eppstein ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen, der/die Wehrführer/-in und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen. Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach § 12 Abs. 2 Satz 1 HBKG nicht zustande hat der Magistrat im Einvernehmen mit dem/der Kreisbrandinspektorin/-in unverzüglich einen/eine Stadtbrandinspektor/-in oder einen/eine Wehrführer/-in zu bestellen.
- (6) Der/Die erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/-in hat den/die Stadtbrandinspektor/-in bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Stadtbrandinspektor/-in gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(-en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der/Die erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/-in wird zum/zur Ehrenbeamten/-in auf Zeit der Stadt Eppstein ernannt.

- (6a) Der/Die zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/-in kann den/die Stadtbrandinspektor/-in nur dann vertreten, wenn der/die erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/-in ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der/die Stadtbrandinspektor/-in und seine/ihre Stellvertretung durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/-innen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der/Die Wehrführer/-in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 16, 17).
- (9) Der/Die stellvertretende Wehrführer/-in hat den/die Wehrführer/-in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den/die Wehrführer/-in und dessen/deren Stellvertretung gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE DER STADTTEILWEHREN

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr Eppstein ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/-in als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem/der stellvertretenden Wehrführer/-in, aus mindestens drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem/einer Vertreter/-in der Ehren- und Altersabteilung, dem/der Jugendwart/-in, seinem/seiner Stellvertretung, dem/der Kinderwart/-in, seinem/seiner Stellvertretung. Gehören der Einsatzabteilung am Tag der Wahl mehr als 40 Mitglieder an, erhöht sich die Zahl der im Feuerwehrausschuss vertretenen Angehörigen der Einsatzabteilung, je angefangene 20 Mitglieder, um ein weiteres Mitglied.
- (3) Jugendwart/-in und Stellvertreter/-in sowie Kinderwart/-in und Stellvertreter/-in besitzen nur Stimmrecht in den Bereichen Jugendfeuerwehr und Kindergruppe.
- (4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des/der Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung, des Jugendwarts/der Jugendwartin und Stellvertreter/-in und des Kinderwarts/der Kinderwartin und Stellvertreter/-in erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

- (5) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Stadtbrandinspektor/-in, seine/ihre Stellvertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem/der Stadtbrandinspektor/-in, seiner/ihrer Stellvertretung, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem/der Stadtjugendwart/-in und seiner/ihrer Stellvertretung sowie dem/der Stadtkinderwart/-in und seiner/ihrer Stellvertretung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein zu koordinieren.
- (2) Stadtjugendwart/-in und Stellvertreter/-in sowie Stadtkinderwart/-in und Stellvertreter/-in besitzen nur ein Stimmrecht in den Bereichen Jugendfeuerwehr und Kindergruppe.
- (3) Der/Die Stadtbrandinspektor/-in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG / HAUPTVERSAMMLUNG DER STADTTEILWEHREN

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich jeweils eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Stadt Eppstein statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der Wehrführer/-in einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Hauptversammlung der Einsatzabteilungen ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung/Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seiner/ihrer Stellvertretung – die Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG / HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehr Eppstein statt.

Bei dieser Versammlung hat der/die Stadtbrandinspektor/-in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom/von der Stadtbrandinspektor/-in, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (3) Eine gemeinsame Hauptversammlung wird vom/von der Stadtbrandinspektor/-in, mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (4) Hinsichtlich der Einberufung, des Zeitpunktes und der Stimmberechtigung ist § 15 Abs. 3, 4, 5 und 6 anzuwenden.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/-in geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der/Die Stadtbrandinspektor/-in, seine/ihre Stellvertretung, die Wehrführer/-in, die stellvertretenden Wehrführer/-innen, der/die Vertreter/-in der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der/die Stadtjugendwart/-in und

Stellvertreter/-in sowie Kinderwart/-in und Stellvertreter/-in werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses kann als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Standbrandinspektorinnen, der Wehrführer/-innen, und der stellvertretende Wehrführer/-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/-in zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen sind beim Magistrat der Stadt Eppstein zu beantragen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen unter Angabe von Gründen gefordert wird oder durch Gesetzesänderungen und können vom Magistrat der Stadt Eppstein auf Eigeninitiative auf den Weg gebracht werden.

§ 20 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein vom 03.11.2000 außer Kraft.

Eppstein, 08.12.2011
gez. Reus, Bürgermeister